



# Amtsblatt für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

28. Jahrgang

Neuenhagen, den 23.02.2023

Nummer 03

## Inhalt

### Amtlicher Teil

- Bekanntmachung der nächsten Gemeindevertretersitzung Seite 1
- Beratungstermine der Ausschüsse der Gemeindevertretung Seite 1
- Beschlüsse des Hauptausschusses vom 09.02.2023 Seite 1
- Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin für die Haushaltsjahre 2023/2024 Seite 1
- Bekanntmachung Haushaltssatzung 2023/2024 Seite 2
- 1. Änderungssatzung zur KITA-Kostenbeitragsatzung Seite 2
- Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin (Friedhofsordnung) vom 01.03.2023 Seite 3
- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin Seite 6
- Öffentliche Bekanntmachung Aufstellung des Bebauungsplans „Zum Erlenbruch 8“ Seite 7
- Übersicht über die in der Bauverwaltung der Gemeinde bearbeiteten Anträge auf Vorbescheid und Baugenehmigung für Januar 2023 Seite 8
- Bekanntmachung zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung Seite 8

## Beschlüsse des Hauptausschusses vom 09.02.2023

### Öffentlicher Teil

#### Drucksachen-Nr. 011/2023

Der Hauptausschuss beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Rahmenvertrag zur Betriebsführung von Regenwasseranlagen mit der Firma MAYER Kanalmanagement GmbH aus 15562 Rüdersdorf abzuschließen.

*Abstimmungsergebnis: 8-Ja, 0- Neinstimmen bei 0 Enthaltungen*

#### Drucksachen-Nr. 012/2023

Der Hauptausschuss beschließt:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Gasliefervertrag für kommunale Objekte in Neuenhagen für das Jahr 2023 zu beauftragen.

*Abstimmungsergebnis: 8-Ja, 0- Neinstimmen bei 0 Enthaltungen*

## Bekanntmachung der nächsten Gemeindevertretersitzung

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Neuenhagen bei Berlin findet am **Montag, 17. April 2023, um 18:00 Uhr** **Saal des Bürgerhauses, Hauptstraße 2, statt.**

Die Tagesordnung wird durch Aushang im Rathaus und im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter [www.neuenhagen-bei-berlin.de](http://www.neuenhagen-bei-berlin.de) bekannt gegeben.

gez. Dr. Ilka Goetz  
Vorsitzende der Gemeindevertretung

**Hinweis:**  
Die Sitzung kann auch über das Internet verfolgt werden: <https://www.neuenhagen-bei-berlin.de/startseite-de/politik-verwaltung/politik/livestream/>

## Beratungstermine der Ausschüsse der Gemeindevertretung

Ortsentwicklungs-, Bau- und Umweltausschuss	20.03.2023, 18:30 Uhr Parkettsaal, Am Rathaus 1
Schulausschuss	21.03.2023, 18:30 Uhr Parkettsaal, Am Rathaus 1
Kultur- und Sozialausschuss	22.03.2023, 18:30 Uhr Parkettsaal, Am Rathaus 1
Wirtschafts-, Verwaltungs-, Ordnungs- und Finanzausschuss	23.03.2023, 18:30 Uhr Parkettsaal, Am Rathaus 1
Vergabeausschuss	28.03.2023, 18:30 Uhr Parkettsaal, Am Rathaus 1
Hauptausschuss	30.03.2023, 18:00 Uhr Parkettsaal, Am Rathaus 1

## Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin für die Haushaltsjahre 2023 / 2024

Auf der Grundlage der §§ 65, 66 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.11.2022 (Beschluss-Nr. 090/2022) und vom 13.02.2023. (Beschluss-Nr. 014/2023) folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 / 2024 erlassen:

### § 1 Festsetzungen des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre wird	2023	2024
1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der		
ordentlichen Erträge auf	45.094.000 EUR	47.134.800 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	44.851.600 EUR	47.395.400 EUR
außerordentlichen Erträge auf	1.000 EUR	1.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	1.000 EUR	1.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	51.304.300 EUR	82.499.900 EUR
Auszahlungen auf	57.676.900 EUR	85.926.900 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	43.635.100 EUR	45.640.800 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	40.620.200 EUR	43.243.500 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.269.200 EUR	859.100 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	16.410.500 EUR	41.683.800 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	5.300.000 EUR	36.000.000 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	646.200 EUR	999.600 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

## § 2 Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird für 2023 auf 5.300.000 Euro und für 2024 auf 36.000.000 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird für 2023 auf 40.283.500 Euro und für 2024 auf 527.000 Euro festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

	2023	2024
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200,00 v. H.	200,00 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350,00 v. H.	350,00 v. H.
2. Gewerbesteuer	300,00 v. H.	300,00 v. H.

## § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird für 2023 auf 50.000 Euro sowie für 2024 auf 50.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird für 2023 auf 50.000 Euro sowie für 2024 auf 50.000 Euro festgesetzt. Ausgenommen davon sind Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, Investitionen für Parks und Plätze einschließlich Spielplätze sowie für die IT-Ausstattung, die grundsätzlich jeweils unter einer Investitionsmaßnahme zusammengefasst werden.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in einer Aufwands-/Auszahlungsart der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird für 2023 auf 100.000 Euro sowie für 2024 auf 100.000 Euro festgesetzt.

4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Finanzierungstätigkeiten der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird jeweils für 2023 und 2024 auf 15% des Volumens der einzelnen Maßnahme festgesetzt. Die Kämmerin ist berechtigt, innerhalb der genannten Wertgrenze (Teilbudgets) zusätzliche liquide Mittel für investive Auszahlungen zur Verfügung zu stellen.

5. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden wie folgt festgesetzt:

a) Wenn sich das ordentliche Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit, bezogen auf das ausgewiesene Ergebnis um mehr als 500.000 Euro für das Haushaltsjahr 2023 sowie um mehr als 500.000 Euro für das Haushaltsjahr 2024 reduziert.

b) Wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen im jeweiligen Produkt festzusetzen sind, die im Finanzhaushalt den Gesamtbetrag der Auszahlungen um 1,5% im Haushaltsjahr 2023 sowie um 1,5 % im Haushaltsjahr 2024 überschreiten. Davon ausgenommen sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die durch Ansatzverschiebungen innerhalb der Budgets abgedeckt werden können oder die in Ausübung des Vorkaufsrechtes der Gemeinde (Vorkaufrechtsatzung) entstehen.

c) Wertansätze, die entsprechend § 24 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung aus Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren resultieren, bleiben bei der Ermittlung der Wertgrenzen nach Absatz 5 a) und b) unberücksichtigt.

Neuenhagen bei Berlin, den 14.02.2023

Ansgar Scharnke  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wurde, mit Schreiben vom 16. Februar 2023 der Kommunalaufsicht des Landkreises, genehmigt.  
Gemäß § 67 Abs. (5) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird darauf hingewiesen, dass jeder während der Öffnungszeiten im Fachbereich Verwaltungssteuerung und Finanzen der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, Einsicht in die vorstehende Satzung nebst Haushaltsplan nehmen kann. Des Weiteren besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme jederzeit unter [www.neuenhagen-bei-berlin.de](http://www.neuenhagen-bei-berlin.de).

Neuenhagen, den 17.02.2023

Ansgar Scharnke  
Bürgermeister

## 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Nutzung von Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin (KITA-Kostenbeitragsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 90, 97a des Achten Buches Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.12.2022 (BGBl. I S. 2146) und des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe – (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04 S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.12. 2022 (GVBl. I/22 [Nr. 34]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 13.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Nutzung von Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin (KITA-Kostenbeitragsatzung) vom 29.08.2019 wird wie folgt geändert:

1.

§ 4 (Grundlagen der Kostenbeitragspflicht)

Absatz 4 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(4) Für Personen, von denen nach den jeweils geltenden Regelungen des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg kein oder nur ein begrenzter Kostenbeitrag erhoben werden darf, ist die Kindertagesbetreuung beitragsfrei oder beitragsbegrenzt.

2.

§ 10 (Einkommen)

Absatz 3 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(3) Zur Ermittlung des Elterneinkommens werden abgezogen:

- Lohn- / Einkommensteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchensteuer
- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder tatsächlich geleistet worden sind, es sei denn, die geleisteten Beiträge sind offensichtlich überhöht, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten
- nachweislich gezahlte Unterhaltsleistungen an außerhalb des Haushalts lebende Kinder (jedoch maximal in Höhe der geltenden Düsseldorfer Tabelle)
- nachweislich gezahlter nachehelicher Unterhalt oder Trennungsunterhalt.

### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, den 14.02.2023

Ansgar Scharnke  
Bürgermeister

### Anlage zur Kitakostenbeitragsatzung Höchstbeiträge nach Kitagesetz

Im Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2024 gelten folgende Beiträge als Höchst-Mögliche-Beiträge in den jeweiligen Einkommensgruppen. Verfahrensweise:

1. Beitrag nach Kita-Kostenbeitragsatzung ermitteln.

2. Prüfen, ob der Beitrag der Satzung durch die Höchstbeiträge des Landes gedeckelt wird.
3. Der für die Eltern günstigere Beitrag wird erhoben.

Anmerkung: Die Anzahl der Kinder ist für diese Tabelle unerheblich.

Einkommen		Krippe				
pro Jahr	pro Monat	bis 6 h	bis 7 h	bis 8 h	bis 9 h	über 9 h
bis 35.000,00 €	bis 2.916,67 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 40.000,00 €	bis 3.333,33 €	48 €	54 €	60 €	66 €	72 €
bis 45.000,00 €	bis 3.750,00 €	80 €	90 €	100 €	110 €	120 €
bis 50.000,00 €	bis 4.166,67 €	120 €	135 €	150 €	165 €	180 €
bis 55.000,00 €	bis 4.583,33 €	168 €	189 €	210 €	231 €	252 €

Einkommen		Kindergarten				
pro Jahr	pro Monat	bis 6 h	bis 7 h	bis 8 h	bis 9 h	über 9 h
bis 35.000,00 €	bis 2.916,67 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 40.000,00 €	bis 3.333,33 €	40 €	45 €	50 €	55 €	60 €
bis 45.000,00 €	bis 3.750,00 €	72 €	81 €	90 €	99 €	108 €
bis 50.000,00 €	bis 4.166,67 €	112 €	126 €	140 €	154 €	168 €
bis 55.000,00 €	bis 4.583,33 €	160 €	180 €	200 €	220 €	240 €

Einkommen		Hort
pro Jahr	pro Monat	Betreuungsumfang irrelevant
bis 35.000,00 €	bis 2.916,67 €	0 €
bis 40.000,00 €	bis 3.333,33 €	40 €
bis 45.000,00 €	bis 3.750,00 €	45 €
bis 50.000,00 €	bis 4.166,67 €	55 €
bis 55.000,00 €	bis 4.583,33 €	70 €

## Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin (Friedhofsordnung) vom 01.03.2023

Gemäß § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) und gemäß § 34 Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz) vom 07.11.2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 24]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 13.02.2023 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für:

- Friedhof Waldfriedhof, Hönower Chaussee und den
- Friedhof Bollensdorf, kommunaler Teil, Vogelsdorfer Straße

### § 2 Friedhofsziel

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Ebenso gilt dies für in der Gemeinde verstorbene oder tot aufgefundene Personen, wenn diese keinen festen Wohnsitz hatten, ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist, ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Bestattung in der Gemeinde erfordern. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin. Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof zu bestatten, den die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin im Einzelfall bestimmt. Das Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte bleibt unberührt.
- (2) Eine Teilfläche der Friedhöfe ist eine Anlage für Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft. Die Bewirtschaftung regelt sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz).

### § 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den

Besuch geöffnet.

- (2) Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### § 4 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge des Bauhofes und zugelassener Gewerbetreibender, zu befahren
  - b) der Verkauf von Waren aller Art sowie das Anbieten von gewerblichen Diensten
  - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen
  - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten
  - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
  - h) mitgeführte Hunde frei laufen zu lassen
  - i) das Mitbringen und die Entsorgung von Abfällen jeglicher Art.
- (4) Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Würde des Friedhofes und der Ordnung vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin.

### § 5 Allgemeine Bestattungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin setzt Zeit und Ort für die Trauerfeier und Beisetzung im Einvernehmen mit den Beteiligten fest.
- (2) Bestattungen finden nur werktags statt.
- (3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Trauerfeiern finden in der Trauerhalle oder an einer anderen dafür vorgesehenen Stelle statt.
- (5) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (6) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht abbaubaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (7) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

### § 6 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von den Mitarbeitern der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin oder deren Beauftragten ausgehoben und wieder verfüllt. Anpflanzungen, Einfassungen, Grabmale u.ä., die das Ausheben der Gräber behindern, sind von den Nutzungsberechtigten vorübergehend zu entfernen. Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern durch die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin zu dulden. Beschädigungen von Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, beseitigt die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin.
- (2) Die Bodenüberdeckung der Särge muss (ohne Hügel) mindestens 0,90 m und bei Urnen mindestens 0,50 m betragen.
- (3) Die Gräber für Sargbeisetzungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

### § 7 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Verstorbene und Aschen beträgt 20 Jahre.

### § 8 Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin. An ihnen können Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Dauer der Nutzungsrechte beträgt 20 Jahre.
- (3) Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten sind Verlängerungen möglich.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der fälligen Gebühr und begründet die Verpflichtung zur Anlage sowie zur dauernden Unterhaltung und Pflege der Grabstätte, so diese nicht pflegefrei für die Hinterbliebenen ist.
- (5) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht mit der Zustimmung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin übertragen und soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Findet eine Übertragung nicht statt, so geht das Nutzungsrecht auf die gesetzlichen Erben des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Der Nachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach seinem Eintritt bei der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin auf sich Umschreiben lassen oder einen anderen zu benennen.

### § 9 Art und Größe der Grabstätten

- (1) Auf den gemeindeeigenen Friedhöfen werden Gräber mit folgenden Abmessungen angelegt, hierbei handelt es sich um die Brutto-Grabfläche:

Grabart	Länge	Breite
Reihengräber für Erdbestattungen für Kinder bis 6 Jahre	1,30 m	0,90 m
Reihengräber für Erdbestattungen für Personen über 6 Jahre	2,20 m	0,90 m
Wahlgräber für Erdbestattungen für 1 Sarg	2,20 m	1,20 m
Wahlgräber für Erdbestattungen für 2 Särge	2,20 m	2,40 m
Urnenreihengräber	0,60 m	0,60 m
Urnenwahlgräber	0,80 m	0,80 m
Anonyme Grabstätten für Urnen	0,30 m	0,30 m
Grabstätte für Sternenkinder		

- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Die Größe der Grabstellen können von den in Absatz 1 genannte Größen abweichen und sind an die umliegenden Grabstellen anzupassen, damit ein einheitliches und würdevolles Gesamtbild erhalten bleibt.

### § 10 Reihengrabstellen

- (1) Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten werden erst im Beerdigungsfall, nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit abgegeben.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Sarg bzw. eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten ist nicht möglich.
- (4) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes von Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen von den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin ist darüber zu informieren. Sind die Grabmale und baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist entfernt, wird die Räumung auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin veranlasst.

### § 11 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Särge und Urnen, die unter Einräumung eines besonderen Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren zur Verfügung gestellt werden und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung beabsichtigt ist.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr und wird durch eine Urkunde dokumentiert.
- (3) Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechts gestellt, so kann die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte neu vergeben.

- (4) In Wahlgrabstätten für 1 Sarg dürfen vor Ablauf der Ruhefrist bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. In Wahlgrabstätten für 2 Särge dürfen vor Ablauf der Ruhefrist bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. In Wahlgrabstätten für Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch öffentliche Bekanntmachung im Aushangkasten auf dem Friedhof hingewiesen.
- (6) Schon bei der Verleihung der Nutzungsrechte soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Geschieht das nicht und liegt auch keine letztwillige Verfügung vor, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf seine Angehörigen über:
  - a. auf den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner,
  - b. auf die Kinder,
  - c. auf die Stiefkinder,
  - d. auf die Enkel,
  - e. auf die Eltern,
  - f. auf die vollbürtigen Geschwister,
  - g. auf die Stiefgeschwister,
  - h. auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der Gruppe b) bis d) und f) bis h) wird der, der in der Gemeinde Gemeldete Nutzungsberechtigter, bei mehreren in der Gemeinde gemeldeten Nutzungsberechtigten, der Älteste.

### § 12 Grabstätten für die anonyme Beisetzung von Urnen

- (1) Grabstätten für die anonyme und halbanonyme Beisetzung von Urnen werden in Form von Urnengemeinschaftsanlagen (UGA) bereitgestellt. Über Beisetzungsplätze wird ein Verzeichnis geführt.
- (2) Die Beisetzungen erfolgen ohne individuelle Kennzeichnung der Beisetzungsstelle, Umbettungen werden nicht zugelassen.
- (3) Für die Gestaltung, Unterhaltung und Pflege ist die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin verantwortlich.
- (4) Blumensträuße, Kränze und Grabkerzen dürfen ausschließlich an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Weiterer Grabschmuck wie zum Beispiel Laternen, Plüschtiere, Figuren u.a. werden von den Mitarbeitern der Gemeinde Neuenhagen beseitigt. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht. Verzierungen/Aufkleber an den Stelen der Urnengemeinschaftsanlage sind unzulässig und werden entfernt.
- (5) Ablauf der Ruhezeit darf die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin die beigesetzten Aschenbehälter entfernen. Die Asche wird auf dem Friedhof in würdiger Form der Erde übergeben.
- (6) In den Feldern für anonyme Urnengräber werden Ascheurnen nur ohne Überurne beigesetzt.

### § 13 Grabstätte Sternenkinder

- (1) Die Grabstätte Sternenkinder ist eine Ruhe- und Gedenkstätte für Kinder die vor, während oder kurz nach der Geburt verstorben sind. Dazu zählen:
  - a. neugeborene Personen (Neugeborenes), die unmittelbar nach der Geburt verstorben sind
  - b. totgeborene Personen (Totgeborenes, Geburtsgewicht mindestens 500 Gramm)
  - c. Fehlgeborene (Totgeborene mit einem Gewicht unter 500 Gramm)
- (2) Die Beisetzungen erfolgen ohne individuelle Kennzeichnung der Beisetzungsstelle, Umbettungen werden nicht zugelassen.
- (3) Für die Gestaltung, Unterhaltung und Pflege ist die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin verantwortlich.
- (4) Blumen, Kränze und sonstiger Grabschmuck dürfen nur an der dafür vorgesehenen Stelle abgelegt werden.
- (5) Es werden keine Grabberechtigungsgebühren, sondern nur Bestattungsgebühren zur Nutzung der Trauerhalle, erhoben.

### § 14 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so herzurichten, zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

- (2) Die Grabmale sind dauernd in einem standfesten und verkehrssicheren Zustand zu halten. Die zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin können nicht standfeste Grabmale niederlegen.
- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutz von Bäumen der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in der jeweils gültigen Fassung.

### § 15 Grabmale

- (1) Die Grabmale und bauliche Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 14 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den Anforderungen der TA Grabmal (Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. Mayen (DENAK) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für stehende Grabmale gelten folgende Maße:

Grabart	Höhe	Breite	Stärke
Reihengrabstätten für Särge	0,60 - 1,00 m	bis 0,60 m	0,12 - 0,25 m
Wahlgrabstätten für 1 Sarg	0,60 - 1,20 m	bis 0,80 m	0,12 - 0,25 m
Wahlgrabstätten für 2 Särge	0,80 - 1,20 m	bis 1,20 m	0,12 - 0,30 m
Reihengrabstätten für Urnen	0,30 - 0,50 m	bis 0,50 m	0,12 - 0,15 m
Wahlgrabstätten für Urnen	0,60 - 0,80 m	bis 0,60 m	0,12 - 0,20 m
Kindergrabstätten	0,60 - 0,80 m	bis 0,70 m	0,12 - 0,25 m

- (3) Für liegende Grabmale gelten die Breiten und Stärken wie in Absatz 2. Die Länge darf bis zu zwei Drittel der Grabstätte betragen.
- (4) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Die Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (5) Der Nachweis im Sinne von Absatz 4 Satz 1 kann erbracht werden durch:
- eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
  - die schriftliche Erklärung einer Organisation, wonach
    - die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
    - dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und
    - die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.
- (6) Ist die Vorlage eines Nachweises nach Nr. 1 und 2 unzumutbar, genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.
- (7) Eines Nachweises im Sinne von Absatz 4 Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2019 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

### § 16 Genehmigung von Grabmalen und bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen, der dazugehörigen Fundamente und baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin.
- (2) Den Anträgen sind beizufügen:
- Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
  - Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhaltes, der Form und der Anordnung.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

### § 17 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist den zuständigen Mitarbeitern der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von den zuständigen Mitarbeitern überprüft werden können.

### § 18 Aufstellung und Unterhaltung

- (1) Die Grabmale sind nach den Anforderungen der TA Grabmal so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten der Grabstellen.
- (3) Ist die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten der Grabstellen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. Bsp. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin berechtigt, das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin ist nicht verpflichtet diese Sachen aufzubewahren. Ist der Nutzungs- berechnigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung im Aushangkasten auf dem Friedhof. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

### § 19 Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Nutzungsrechte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit der Grabstätten sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen von den jeweiligen Nutzungsberechtigten von der Grabstätte zu entfernen. Dazu bedarf es einer Mitteilung an die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin. Sind die Grabmale nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungsrechte entfernt, so werden sie auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigt und fallen entschädigungslos in die Verfügung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin.
- (3) Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin ist berechtigt, ohne ihre Genehmigung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

### § 20 Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der §§ 14 und 15 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck und die Grabbepflanzung. Verwelkte Blumen und Kränze sowie Laub sind zeitnah von der Grabstätte zu entfernen und in den dafür vorgesehenen Behältern abzulegen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Unzulässig ist insbesondere:
- das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern und Hecken,
  - das Einfassen der Grabstätte mit Metall, Glas oder ähnlichem,
  - das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
  - das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit,
  - die Wege mit Kies, Splitt oder ähnlichem Material zu bestreuen.
- (4) Für die Herrichtung und Instandhaltung bei Grabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin.
- (6) Die Verwendung von Pflanzschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln oder Steinreinigungsmitteln bei der Grabpflege sind nicht gestattet.

**§ 21 Vernachlässigung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte binnen einer Frist von vier Wochen in Ordnung zu bringen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Aufforderung durch die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung im Schaukasten auf dem Friedhof auf die Verpflichtung zu Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis sechs Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Reihen- und Wahlgrabstätten kann die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin nach Ablauf der Frist nach Abs. 2 auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen (einschließlich der Grabmale und der anderen baulichen Anlagen) und Rasen einsäen lassen und ihm dadurch das Nutzungsrecht entziehen. Für Erdwahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin nach Fristablauf gem. Abs. 1 das Recht auf weitere Bestattungen und nach Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung das gesamte Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen.
- (4) Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes nach § 21 Abs. 3 Satz 2 bzw. vor dem Einebnen nach § 26 Abs. 3 Satz 1 ist der jeweilige Nutzungsberechtigte einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Es ist ihm mitzuteilen, dass er bei einem Entzug des Nutzungsrechtes die anfallenden Kosten zu tragen hat. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nur unter großem Aufwand zu ermitteln, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung im Aushangkasten auf dem Friedhof. Die Entziehung des Nutzungsrechtes erfolgt durch Bescheid.

**§ 22 Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen**

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zulassung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die
  - a. in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
  - b. selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
  - c. eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Der Absatz 2 gilt nicht für Dienstleistungserbringer eines EU-Mitgliedstaates, welche unter die EU- Dienstleistungsrichtlinie fallen. Die Dienstleistungserbringer eines EU-Mitgliedstaates dürfen nur tätig werden, wenn sie über einen Haftpflichtversicherungsschutz verfügen und diesen vor Leistungserbringung nachweisen.
- (4) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe der Friedhöfe durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags in der Zeit von 08:00 – 18:00 Uhr ausgeführt werden.
- (7) Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

**§ 23 Haftungsausschluss**

Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

**§ 24 Gebühren**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 25 Ordnungswidrigkeiten**

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 4, 17 oder 22 verstößt
- a. auf den Friedhöfen sich nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
  - b. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Bauhofes der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbe-treibenden befährt;
  - c. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt;
  - d. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten durchführt;
  - e. ohne schriftlichen Auftrag eines Angehörigen bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin gewerbsmäßig fotografiert;
  - f. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
  - g. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt betritt;
  - h. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert;
  - i. mitgeführte Hunde frei laufen lässt;
  - j. Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltung ohne Zustimmung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin durchführt;
  - k. Grabmale und Fundamente ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin errichtet oder verändert;
  - l. alle sonstigen baulichen Anlagen ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin errichtet oder verändert;
  - m. gewerbliche Arbeiten außerhalb der von der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin festgesetzten Zeit durchführt

Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

**§ 26 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin (Friedhofsordnung) vom 09.12.2010 zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 09.05.2019 außer Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, den 14.02.2023

Ansgar Scharnke  
Bürgermeister

## Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22 [Nr. 18] S. 6) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 13.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Art und Dauer der durch die Gebührenzahlung erworbenen Nutzungsrechte richten sich nach der Friedhofssatzung.

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Erwerber des Nutzungsrechtes der Friedhofseinrichtungen oder der Bestattungsverpflichtete.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen.
- (2) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4 Gebührentatbestand, -maßstab und Gebührensatz**

## Grabnutzungsgebühren:

Nr.	Erdgräber	
1.	Reihengrabstätten für Särge für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	77,00 €
2.	Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	154,79 €
3.	Einzelwahlgrab	164,68 €
4.	Doppelwahlgrab	204,24 €
	<b>Urnengräber</b>	
5.	Urnenreihengrab	130,51 €
6.	Urnenwahlgrab	134,71 €
7.	anonymes Urnengrab	213,98 €

## Bestattungs-/ Ausbettungsgebühren:

Nr.	Erdgräber	
8.	Öffnen und Schließen der Gruft (Erdbeisetzung) für Verstorbene, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	563,00 €
9.	Öffnen und Schließen der Gruft (Erdbeisetzung) für Verstorbene, die das 6. Lebensjahr vollendet haben	1.126,19 €
	<b>Urnengräber</b>	
10.	Öffnen und Schließen eines Urnengrabes	125,13 €
11.	Öffnen und Schließen eines anonymen Urnengrabes	141,94 €
12.	Ausbettung einer Urne	208,55 €

## Grabräumung:

Nr.		
13.	Doppelwahlgrab	375,40 €
14.	Erdgrab einfach	208,55 €
15.	Urnengrab einfach	125,13 €

## Trauerhallennutzungsgebühren:

Nr.	Friedhof	
16.	Waldfriedhof	160,26 €
17.	Bollensdorf	160,26 €

## Verwaltungsgebühren:

Nr.	Erdgräber	
18.	Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen, sowie sonstigen Grabausstattungen	11,09 €
19.	Prüfung und Genehmigung einer Urnenzusetzung in eine bestehende Sargwahl-	11,09 €
20.	Prüfung und Genehmigung von Verlängerungsanträgen für bestehende Grabnutzungsrechte	11,09 €
21.	Adressermittlung	7,39 €
22.	Aufforderung zum Befestigen loser Grabmale nach Standsicherheitsprüfung	7,39 €
23.	Standsicherheitsprüfung für stehende Grabmale pro Jahr	0,42 €
24.	Übersenden einer Urne	Erstattung Auslagen

Für die Verlängerung der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden die jeweils geltenden Gebühren angewendet. Muss das Nutzungsrecht wegen einer Bestattung bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert werden, sind die am Tage der Bestattung geltenden Gebühren anzuwenden.

### § 5 Stundung von Gebühren

Stellt die Heranziehung zu den Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können diese gestundet werden.

### § 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 01.01.2014 außer Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, den 14.02.2023

Ansgar Scharnke  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### Aufstellung des Bebauungsplans „Zum Erlenbruch 8“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin hat am 13.02.2023 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplans „Zum Erlenbruch 8“ nach § 2 Abs.1 BauGB i.V.m. §§ 13, 13a BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 421, 422 und 423 der Flur 3 und misst etwa 11.670 m<sup>2</sup>. Näheres geht aus der nachstehenden Flurkarte und dem Übersichtsplan hervor:



Abb. 1 Flurkarte mit Umgrenzung Geltungsbereich



Abb. 2 Übersichtskarte Neuenhagen bei Berlin

Der Vorhabenträger möchte auf den Flurstücken 423, 422 und 421 der Flur 3 in der Gemarkung Neuenhagen eine Erweiterung des Gewerbestandorts entwickeln. Da nur Teile des Flurstücks 423 im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbestättengebiet I Am Umspannwerk“ (in der Fassung der 1. Änderung) liegen, ist die Aufstellung eines neuen B-Plans erforderlich, um den südlichen, früher ebenfalls bebauten Teil wieder baulich und gewerblich nutzen zu können. Mit dem Aufstellungsverfahren für einen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung und Nachverdichtung des gewachsenen Gewerbegebietes geschaffen werden. Das Vorhaben weicht geringfügig vom rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin ab, sodass dieser gem. § 13a Abs. 2 S.2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen ist.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, wird das Verfahren nach §13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung zur Wiedernutzbarmachung von Flächen im beschleunigten Verfahren geführt:

- die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt deutlich weniger als 20.000 qm,
- es bestehen keine weiteren Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden,
- mit dem Vorhaben ist keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht verbunden,
- es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs.6 Nr.7 Bst. b genannten Schutzgüter oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 S.1 BImSchG zu beachten sind.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs.2 und Abs. 3 S.1 BauGB entsprechend. Es wird hiermit ortsüblich bekannt ge-

macht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt werden soll und dass sich die Öffentlichkeit zu einem späteren Zeitpunkt über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Zuge der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 unterrichten und zur Planung äußern kann. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gegeben.

Neuenhagen, den 14.02.2023

Ansgar Scharnke  
Bürgermeister

## Übersicht über die in der Bauverwaltung der Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin bearbeiteten Anträge auf Vorbescheid und Baugenehmigung für den Monat Januar 2023

Standort	Vorhaben
Hermann-Löns-Straße 70 B	Einfamilienhaus
Eisenbahnstraße 25	Einfamilienhaus mit Geländeaufschüttung
Geibelstraße 11	Errichtung eines Wohnhaus (2 WE)
Ernst-Thälmann-Straße 33	Nutzungsänderung des Ladens im EG zur Zahnarztpraxis
Hohe Allee 17	Einfamilienhaus
Hildesheimer Straße 11, 13	Errichtung einer 2-Feld-Tennishalle
Schöneicher Straße 62	Einfamilienhaus mit Sockelanpassung / Geländeregulierung
Grünstraße 20	Anbau an ein Einfamilienhaus
Binger Bogen 18	Einfamilienhaus
Zum Mühlenfließ 14	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen
Rückertstraße 19 A	Einfamilienhaus
Binger Bogen 28	Einfamilienhaus
Darßstraße 34 A	Einfamilienhaus

**Erläuterung: Die oben dargestellte Übersicht beinhaltet Ausgangsinformationen zu gemeindlichen Stellungnahmen, welche jedoch keine Aussage zum Ausgang des Bauantragsverfahrens enthält.**

## Bekanntmachung zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für

**Bundesstraße (B) 1, Geh-/Radweg von Fredersdorf-Vogelsdorf bis Dahlwitz-Hoppegarten von Abschnitt 250; km 2,858 bis Abschnitt 235; km 0,625 im Landkreis Märkisch-Oderland einschließlich landschaftspflegerischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten in der Gemeinde Hoppegarten, Gemarkung Neuenhagen bei Berlin in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, Gemarkung Fredersdorf und Vogelsdorf in der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf, in der Gemarkung Ernsthof im Amt Märkische Schweiz, Gemarkung Prötzel im Amt Barnim-Oderbruch, Gemarkung Ringenwalde im Amt Neuhardenberg und in der Gemarkung Müncheberg in der Stadt Müncheberg im Landkreis Märkisch-Oderland**

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Baumaßnahme wird ein

### Erörterungstermin

über die vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen durchgeführt.

Die Erörterung findet statt am: **29.03.2023**  
um: **09:30 Uhr**  
im: **Gemeindesaal der Gemeinde Hoppegarten**  
Ort: **15366 Hoppegarten, Lindenallee 14**

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) zu geben.

Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Nicht fristgerecht, z. B. im Erörterungstermin erstmalig erhobene Einwendungen, werden nicht berücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

Zum Schutz der Teilnehmer am Erörterungstermin vor einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) bitten wir um Einhaltung der aktuellen Regeln. Diese sind auf der Internetseite <https://corona.brandenburg.de/corona/de/aktuelle-regelungen/> nachzulesen.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27a VwVfG auch im Internet auf der Homepage des Landesamtes für Bauen und Verkehr unter dem Navigationspunkt: Verkehr → Anhörung und Planfeststellung → Verkehrsträger auswählen → laufende Anhörungsverfahren → Link zu PlanFM oder <https://lbv.brandenburg.de/anhörung-und-planfeststellung-24703.html> unter dem jeweiligen Vorhaben veröffentlicht.

#### Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten und des Datenschutzbeauftragten: Landesamt für Bauen und Verkehr, Herr Böttner, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, E-Mail: LBV-DSB@lbv.brandenburg.de, Telefon: 03342 4266-1500) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Der Vorhabenträger, Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, und dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat die betroffene Person das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht der betroffenen Person ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Ansgar Scharnke  
Bürgermeister

Herausgeber:

Gemeinde Neuenhagen  
bei Berlin

Der Bürgermeister

Am Rathaus 1

15366 Neuenhagen

[www.neuenhagen-bei-berlin.de](http://www.neuenhagen-bei-berlin.de)

Das Amtsblatt erscheint als Beilage zum „Neuenhagener Echo“.

Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über die Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 6,75 € (incl. Versandkosten). Der Preis enthält keine Mehrwertsteuer.

Die Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Gemeinde: 2308141142 bei der Kreissparkasse Märkisch-Oderland (BLZ 17054040); Verwendungszweck: Amtsblatt.

Die Kündigung ist nur am Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres der Gemeindeverwaltung zugegangen sein.

Herstellung: Märkisches Verlags- und Druckhaus GmbH & Co. KG, Frankfurt/Oder